



Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln
Ministerium für
Gleichstellung, Familie,
Senioren und Jugend
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

30.07.1999/bri

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-2 14
Telefax (02 21) 37 71-1 28

eMail info@staedtetag-nw.de

Bearbeitet von
Rosie Scheer

Aktenzeichen
15.05.11 N

Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männer für das Land Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Gelegenheit bedanken, zum Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) Stellung zu nehmen.

Unsere ausführliche Bewertung des Gesetzentwurfs ging Ihnen bereits mit Anschreiben vom 14.09.1998 zu.

Dieser Bewertung ist hinzuzufügen, daß wir es begrüßen, daß auf die geplante Erweiterung im § 5 Abs. 3 GO bezüglich der Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und der Ausschüsse verzichtet wurde. Das gilt ebenso für den strittigen Punkt des Rederechtes, das nun nicht mehr gesetzlich vorgesehen ist.

Wir begrüßen außerdem die Änderung der Übergangsregelung in Abschnitt 4 § 26 Abs. 2. Wie von uns vorgeschlagen, soll der jeweilige Frauenförderplan erstmals innerhalb von 12 statt 6 Monaten nach Inkrafttreten zu erstellen sein.

Unberücksichtigt geblieben ist jedoch unser Hauptkritikpunkt, der sich darauf bezieht, daß das Gesetz für die Städte neue Regelungen und auch neue Belastungen mit sich bringt und dies nicht in Übereinstimmung mit der erklärten Absicht von Landesregierung und Landtag steht, Vorschriften und Standards in allen Politikbereichen abzubauen.

Bezogen auf § 9 Abs. 2 halten wir unsere Anregungen aufrecht, die Auswahlkommission "soweit möglich zur Hälfte mit Frauen zu besetzen" und ansonsten "im Einvernehmen mit der Frauenbeauftragten" zusammenzustellen.

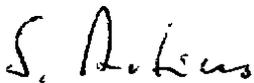
Eine Erstattung der Kinderbetreuungskosten bei Fortbildungsmaßnahmen (§ 11) ist zu begrüßen, sofern das Land die entsprechenden Aufwendungen erstattet. Die Verlagerung der Kosten auf den Dienstherrn/Arbeitgeber bedeutet für die Städte Verpflichtungen, die mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden sind. Dies ist nach wie vor nicht zu akzeptieren.

In unserer Stellungnahme haben wir bereits darauf hingewiesen, daß die grundsätzlich zu begrüßende Absicht des Gesetzgebers, Gleichstellungsbeauftragte an allen wesentlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen innerhalb einer Verwaltung gleichberechtigt zu behandeln, unserer Ansicht nach die Tatsache verkennt, daß städtische Gleichstellungsbeauftragte neben ihren internen Aufgaben regelmäßig auch ein großes Spektrum an externen Aufgaben wahrnehmen. Da sich die personelle Ausstattung aller Voraussicht nach nicht maßgeblich verändern wird, sehen wir nicht, wie die vorgesehenen Aufgaben von den Gleichstellungsbeauftragten angemessen zu leisten sind. Insbesondere die Wahrnehmung von Aufgaben die sich an Bürgerinnen richten, können unter diesen Bedingungen zu kurz kommen. Wir würden eine Formulierung begrüßen die deutlich macht, daß die Gleichstellungsbeauftragte neben den internen Aufgaben auch nach außen gerichtete Aufgaben wahrzunehmen hat (siehe dazu § 5 Abs. 3 GO NW).

Unberücksichtigt geblieben ist unsere Anregung, das unter § 18 Abs. 1 uneingeschränkte Akteneinsichtsrecht für die Gleichstellungsbeauftragte dahingehend zu ergänzen, daß ein Recht auf Akteneinsicht nur mit Zustimmung bzw. auf Wunsch der Beschäftigten zulässig ist. Gleiches gilt für die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen. Wir sprechen uns nach wie vor dafür aus, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten vor bzw. zeitgleich mit der Beteiligung des Personalrats eine Verzögerung bedeutet, die zu einer Verhinderung einer notwendigen Maßnahme führen kann. Wir sehen es als nach wie vor problematisch an, innerhalb der vorgegebenen Frist von drei Arbeitstagen tatsächlich qualifiziert zu der beabsichtigten Maßnahme Stellung zu nehmen. Wir halten unsere Anregung aufrecht, daß - wenn nicht auf die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten verzichtet werden soll - die im LPVG vorgesehenen Fristen entsprechend verlängert werden müßten.

Dies werden wir dem Landesvorstand des Städtetages NW in seiner Sitzung am 04.08.1999 zum Beschluß vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus